

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Änderung der fünften Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 soll gemäß § 4 Absatz 1 und 4 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz wie folgt geändert werden:

1. In Artikel 1 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

§ 23 a

Modellprojekte

- (1) In den Stadtgemeinden können zeitlich befristete, auf einzelne Sektoren und örtliche Gebiete begrenzte Modellprojekte zur Untersuchung von Öffnungsschritten in bisher geschlossenen Bereichen des öffentlichen Lebens unter Maßgabe der Absätze 2 bis 7 durchgeführt werden.
- (2) Die Modellprojekte dienen
 - a) der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
 - b) der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde,
 - c) zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
 - d) der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen in einem Projektgebiet.
- (3) Ein Projektgebiet umfasst ein Teilgebiet einer Stadtgemeinde, die das Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt. Für die Stadtgemeinde Bremen sind in bis zu fünf Gebieten, für die Stadtgemeinde Bremerhaven in bis zu zwei Gebieten Modellprojekte zur gleichen Zeit zu ermöglichen.
- (4) In einem Projektgebiet können neben den übrigen für den Kundenverkehr und Besuche geöffneten Einrichtungen und Betriebe
 - a) abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 1 Theater, Opern, Kinos und Konzerthäuser,
 - b) abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 6 Schwimm- und Spaßbäder sowie öffentliche und private Sportanlagen, soweit ihre Nutzung nicht bereits zulässig ist,

- c) abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 5 Fitnessstudios und Studios für Elektromuskeltraining,
- d) abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte und ähnliche Veranstaltungen, Freizeitparks und Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks,
- e) abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 8 die Außenbewirtschaftung eines Gastronomiebetriebes,
- f) abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 11 die nach dieser Regel für den Kundenverkehr geschlossenen Geschäfte des Einzelhandels,
- g) abweichend von § 5 touristische Schiffsfahrten innerhalb des Landes Bremen

für den Kundenverkehr und Besuche geöffnet werden.

- (5) Für den Zutritt zu den unter Absatz 3 genannten Betrieben und Einrichtungen ist ein Testkonzept für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln, das sicherstellt, dass eine Coronavirus-SARS-CoV-2 Infektion bei den jeweiligen Personen ausgeschlossen ist. Die hierzu erforderliche Datenerhebung und Dokumentation muss für jede Person elektronisch erfolgen und ein elektronischer Abruf der Daten durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter muss sichergestellt sein. Die im Rahmen der Modellprojekte erhobenen personengebundenen Daten können durch die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls die mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Stellen verarbeitet werden, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testkonzepts zu untersuchen und darzulegen.
- (6) Die Stadtgemeinden, die örtlichen Gesundheitsämter, die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 3 und gegebenenfalls ihre Interessenvertretungen legen ein gemeinsames Konzept, einschließlich eines Hygienekonzeptes nach § 7 und eines Testkonzeptes nach Absatz 5, zur Durchführung des Modellprojekts fest. Die jeweilige Stadtgemeinde überwacht dessen Einhaltung, dokumentiert die Ergebnisse und erstellt einen Erfahrungsbericht zum Modellprojekt. Die Stadtgemeinden sollen eine wissenschaftliche Begleitung sicherstellen.
- (7) Die Durchführung eines Modellprojekts setzt die Zustimmung der Senatorin für Gesundheit voraus. Ein Modellprojekt beginnt frühestens mit dem Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der jeweiligen Stadtgemeinde und ist auf drei Wochen zu befristen, eine Verlängerung um bis zu zwei Wochen ist zulässig. Überschreitet in einer Stadtgemeinde an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist das jeweilige Modellprojekt spätestens ab dem übernächsten Tag zu beenden.“

2. Die bisherige Nummer 3 wird zur Nummer 4.

Begründung

Die Vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 soll um die Möglichkeit zur Durchführung von zeitlich und räumlich begrenzten Modellprojekten zur Öffnung bisher geschlossener Lebensbereiche ergänzt werden.

Bereits am 22. März 2021 hat die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unter Nummer 6 beschlossen: „Im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten können die Länder in einigen ausgewählten Regionen, mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes

zu untersuchen. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und gegebenenfalls auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung an den öffentlichen Gesundheitsdienst und klare Abbruchkriterien im Misserfolgssfall.“

Dieser Beschluss wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Vierundzwanzigsten Corona-Verordnung für die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen umgesetzt und bietet allen beteiligten Akteuren die Möglichkeit, frühzeitig mit der konzeptionellen Entwicklung von Modellprojekten zu beginnen.

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU